

Az.: 5 D 90/13
5 L 306/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Justiz
diese vertreten durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Geschäftsverteilung des BVerwG; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, Tischer und Dr. Pastor

am 3. Juni 2014

beschlossen:

Soweit der Antragsteller sich gegen das Schreiben des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2014 wendet, wird das Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 5 E 74/14 fortgesetzt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2013 - 5 L 306/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist allein der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2013, in dem das Gericht den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt hat. Soweit sich der Antragsteller mit Schriftsatz vom 12. Mai 2014 zusätzlich gegen das Schreiben des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2014 wendet, weil darin seiner Auffassung nach ein von ihm gestellter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wird, ist das Verfahren gemäß § 93 Satz 2 VwGO zu trennen, weil die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren begehrte Antragserweiterung unzulässig ist. Das Prozesskostenhilfeverfahren, für das Sonderregelungen gelten (vgl. z. B. § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO) und das einen anderen Gegenstand als das Hauptsacheverfahren hat, auf Gegenstände des Hauptsacheverfahrens - wie hier eine Verfahrenshandlung des Gerichts - zu erweitern, ist nicht sachdienlich (vgl. § 91 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat jedoch für diesen Fall beantragt, das Verfahren eigenständig zu führen.
- 2 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2013, mit dem dies seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt hat, ist zulässig, aber unbegründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen nicht vor.

- 3 Gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hier ist der Antragsteller zwar bedürftig. Sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist aber unzulässig.
- 4 Der Antragsteller begehrt bei sachdienlicher Auslegung seines Vortrags, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sicherzustellen, dass beim Bundesverwaltungsgericht ein Güterichter bestellt wird. Diesem Antrag fehlt inzwischen das Rechtsschutzbedürfnis, weil im Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts für das Jahr 2014 unter Buchstabe A Ziff. VI zwei Güterichter bestimmt sind, worauf der Senat den Antragsteller mit Schreiben vom 13. März 2014 hingewiesen hat.
- 5 Fortsetzungsfeststellungsanträge wären im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht zulässig. Im Verfahren wegen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kommen die für das Klageverfahren entwickelten Rechtsgrundsätze der Fortsetzungsfeststellungsklage wegen des summarischen Charakters nicht zum tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Januar 1995, DVBl. 1995, 520; SächsOVG, Beschl. v. 10. August 2010 - 5 B 145/10 -, juris; Beschl. v. 23. Juli 2007, SächsVBl. 2007, 266; VGH BW, Beschl. v. 12. März 1996 - 1 S 2856/95 -, juris). Gegenstand des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens ist nicht das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs oder die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts, sondern allein eine vorläufige Sicherung oder Regelung oder der vorläufige Vollzug eines Verwaltungsakts. Derartiges kann aber nach einer Erledigung nicht mehr erfolgen, es kommt lediglich die Feststellung der Erledigung in Betracht, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Einen Antrag auf Feststellung der Erledigung hat der Antragsteller aber trotz des Hinweises des Senats nicht gestellt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 Abs. 2 GKG

i. V. m. Nummer 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) von 60,00 € erhoben wird.

7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Dehoust

Tischer

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*